

## Informationen der Stadtverwaltung

### Vergabewesen - Vergabe öffentlicher Aufträge in der Stadt Velten

Die Aufgaben der Steuerung und formellen Begleitung der Vergabevorgänge sind einer zentralen Stelle in der Stadtverwaltung Velten zugeordnet.

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Evert, Tel. 03304 -379162, Raum 117, E-Mail: [evert@velten.de](mailto:evert@velten.de)

Im Vergabe- und Auftragswesen vollzieht sich aufgrund vielschichtiger gesetzlicher Neuregelungen ein Wandel, welcher sowohl Sie als Auftragnehmer und uns als Auftraggeber vor große Herausforderungen stellt.

Das EU-Parlament hat 2014 eine Vergaberechtsreform beschlossen.

Bei (europaweiten) EU-Vergaben müssen die Bekanntmachung, Bereitstellung der Vergabeunterlagen die Kommunikation mit den Bietern, Angebote abgeben/entgegennehmen und die Zuschlagsinformation elektronisch erfolgen.

Die elektronische Vergabeplattform des Landes Brandenburg (Vergabemarktplatz Brandenburg -VMP Bbrg.) steht natürlich allen Auftragnehmern/Bietern und Auftraggebern/Kommunen für alle Vergabeverfahren kostenfrei zur Verfügung. Um die umfangreichen Funktionalitäten zu nutzen muss eine Registrierung erfolgen, diese ist kostenfrei und eröffnet Ihnen dann Informationen zu aktuellen Vergaben allumfassend oder speziell für Ihr Gewerk. Ihre Kammern z.B. IHK und HWK beraten Sie gerne.

[www.ihk-potsdam.de](http://www.ihk-potsdam.de)

[www.hwk-potsdam.de](http://www.hwk-potsdam.de)

Weitere Hinweise unter :

[www.abst-brandenburg.de](http://www.abst-brandenburg.de)

<https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>

<https://vergabe.brandenburg.de>

Am 01. Oktober 2016 trat das novellierte Brandenburgische Vergabegesetz – BbgVergG – in Kraft und ist anzuwenden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetz – BbgVergG vom 13. April 2021 beinhaltet folgende neue Regelungen:

1. Erhöhung des Vergabemindestentgeltes auf 13,00 EUR je Zeitstunde.
2. Anwendbarkeit des Brandenburgischen Vergabegesetzes für Liefer- und Dienstleistungen ab 5.000 EUR (bisher 3.000 EUR) und
3. Anwendbarkeit des Brandenburgischen Vergabegesetzes für Bauleistungen ab 10.000 EUR (bisher 3.000 EUR).

4. Auftraggeber, die an § 55 LHO gebunden sind, *sollen* zukünftig Aspekte der Qualität und der Innovation sowie sozialer und umweltbezogener Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen berücksichtigen. Dies betrifft vor allem Landesvergabestellen und Zuwendungsempfänger.

#### **Die Änderungen treten zum 01. Mai 2021 in Kraft.**

Andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte bleiben unberührt.

Die Vereinbarung, entsprechend den vorgegebenen Formularen für Auftragnehmer bzw. zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer, muss Bestandteil des Angebots sein und muss dem Angebot unterschrieben beiliegen.

## Erläuterungen zu Vergabearten / Vergabeverfahren

Der Begriff *Vergaberecht* fasst die Verfahrensarten- und Rechtsschutzregeln zusammen, die beim Einkauf von Waren und Dienstleistungen sowie der Beschaffung von Bauleistungen beachtet werden müssen.

Die festgelegten Schwellenwerte sind als grundsätzliche Weichenstellung maßgebend, ob ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich (EU-Vergabe, europaweit) oder im Unterschwellenbereich (national) auszuführen ist.

Oberschwellenbereich – gesetzliche Regelungen: GWB, VgV, VOB/A

Unterschwellenbereich – gesetzliche Regelungen: Haushaltsrecht, Erlasse, VOB/A, UVgO

VOB – Bauleistungen jeder Art

UVgO – Ab 1. Mai 2018 ist in Brandenburg die Unterschwellenvergabeordnung in Kraft, diese ist anwendbar für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen.

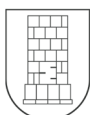
## Unterschwellenvergabeordnung – Uvgo - Verfahrensarten

- öffentliche Ausschreibung,
- beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb,
- Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb, (ehemals freihändige Vergabe),
- Direktauftrag bis 1.000 € ohne Umsatzsteuer, ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens,
- Rahmenvereinbarungen zw. einem oder mehreren AG oder einem oder mehreren AN,
- Rahmenvereinbarungen mit Laufzeit max. 6 Jahre,

## Eignungsnachweise

Der Auftraggeber ist nach Mindestlohngesetz verpflichtet ab einem Wert von 30.000 € netto einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister GZR abzufordern.

Vor jeder Auftragsvergabe steht die Prüfung der Unterlagen, d.h. die Bieter müssen zur Eignungsprüfung Nachweise erbringen:



- Fachkunde: Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung
- Leistungsfähigkeit: wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- Zuverlässigkeit: technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Öffentliche Aufträge sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben, wobei Wechselgrundsatz und Transparenz sind zu beachten.

Ein Anspruch auf eine Beteiligung an einem bestimmten Vergabeverfahren besteht allerdings nicht.